

Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021	Schwerin, den 26. April	Nr. 17
	INHALT	Seite
Verwaltungsvo	rschriften, Bekanntmachungen	
Minis	terium für Inneres und Europa	
	 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser auf der Grundlage des Programms "Zukunftsfähige Feuerwehr" VV MecklVorp. GlNr. 2131 - 12 	158
Minis	terium für Landwirtschaft und Umwelt	
	 Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern Ändert VV vom 1. Dezember 2017 	
	VV MecklVorp. GlNr. 792 - 15	
	 Richtlinie zur F\u00f6rderung der L\u00f6schwasserversorgungssysteme (L\u00f6schwasserf\u00f6rderrichtlinie – L\u00f6schWF\u00f6RL M-V) VV MecklVorp. GlNr. 2131 - 13	162
Lande	eswahlleiterin	
	Listennachfolger der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands im Landtag Mecklenburg-Vorpommern	164
Präsic	lent des Oberlandesgerichts Rostock	
	Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst für das Kalenderjahr 2021	163
	A 41 1 A 1 N 17/2001	

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2021

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser auf der Grundlage des Programms "Zukunftsfähige Feuerwehr"

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 8. April 2021 - II 450 - 265-3.000-2019/003-008 -

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 12

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe
 - a) des § 4 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) geändert worden ist,
 - b) dieser Verwaltungsvorschrift und
 - c) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung.

1.2 Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird die Beschaffung von Löschfahrzeugen des Typs Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (nachfolgend TSF-W genannt). Mit Hilfe dieser Förderung sollen insbesondere Feuerwehren ohne besondere Aufgaben nach § 9 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in die Lage versetzt werden, moderne Löschfahrzeuge zu beschaffen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es darf kein begründeter Bedarf für ein größeres Löschfahrzeug bestehen.
- 4.2 Gefördert werden grundsätzlich Löschfahrzeuge, durch die ein bei der jeweiligen Feuerwehr vorhandenes Fahrzeug mit einem Baujahr vor 2000 ersetzt wird. Wird durch das

- TSF-W ein Gespann aus einem Zugfahrzeug und einem Tragkraftspritzenanhänger ersetzt, müssen beide Fahrzeuge ein Baujahr vor 2000 aufweisen.
- 4.3 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend VV zu § 44 LHO genannt) darf mit dem Vorhaben ab dem 1. Januar 2020 begonnen werden.
- 4.4 Für das geförderte Löschfahrzeug darf keine andere Zuwendung des Landes bewilligt worden sein.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierungen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Anschaffungskosten des jeweiligen Löschfahrzeugs.
- 5.3 Abweichend von Nr. 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend VV-K zu § 44 LHO genannt) bestimmt sich die Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit von der sich aus der Einstufung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen RUBIKON zum 31. Dezember 2019 ergebenden finanziellen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde. Die Zuwendungshöhe beträgt bei
 - a) gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON grün)
 70 Prozent,
 - b) eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON gelb)
 80 Prozent,
 - c) gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange) 85 Prozent,
 - d) weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON rot) 90 Prozent

des Anschaffungspreises.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist für die angeschafften Fahrzeuge beträgt fünfzehn Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Zulassung des Löschfahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger. Für die Überwachung der Zweckbindungsfrist sind die Fahrzeugdaten in die Feuerwehrverwaltungssoftware "FOX 112" einzupflegen und auf aktuellem Stand zu halten.
- 6.2 Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung des Löschfahrzeuges auf den Zuwendungsempfänger muss durch die antragstellende Gemeinde der Bewilligungsbehörde eine gemeindeübergreifend abgestimmte Brandschutzbedarfsplanung schriftlich oder in digitaler Form vorgelegt werden, die für die jeweilige Feuerwehr den Bedarf eines TSF-W ausweist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Bei der Bewilligungsbehörde muss bis zum 29. Februar 2020 eine verbindliche Abnahmeerklärung der Gemeinde für ein TSF-W eingegangen sein. Die Frist ist auch gewahrt, sofern der Antrag bis zum genannten Zeitpunkt beim jeweiligen Landkreis eingegangen ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Graf-Yorck-Straße 6 in 19061 Schwerin

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Mittelanforderung ist formgebunden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 7.1 der VV-K zu § 44 LHO erst nach

Vorlage und Prüfung der bezahlten Rechnung gemäß Nummer 11 der VV zu § 44 LHO ausgezahlt werden. Die Rechnung ist mit der Mittelanforderung im Original, in Kopie oder als Scan vorzulegen.

7.3.2 Abweichend von Nummer 7.3.1 darf die Anforderung der Mittel auch erfolgen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Mittelanforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

7.4 Verwendungsnachweis

Wird das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.3.1 gewählt, gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis. Im Übrigen gilt abweichend von Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) die Vorlage der Rechnung – im Original, in Kopie oder als Scan – als Verwendungsnachweis.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 11. April 2021 – VI 211-1 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe "31. März 2021" durch die Angabe "31. März 2022" ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter "1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. Januar 2021" durch die Wörter "1. Oktober 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022" ersetzt.
- 2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt
 - b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - "c) der Hundeführer Inhaber eines gültigen Jagdscheins ist."
- 3. Nummer 6.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben a werden die Wörter "mit sich darauf befindlichem Nachweis über die erfolgte amtliche Untersuchung auf Trichinen (gemäß Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 [BGBl. I S. 1358], die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 [BGBl. I S. 1480] geändert worden ist, in Verbindung mit Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 [BGBl. I S. 480, 619, 1844], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 [BGBl. I S. 47] geändert worden ist) oder Adresse sowie der Unterschrift des Abnehmers oder anderweitiger Nachweis über den Verbleib des Tierkörpers," angefügt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter "der Pürzel" durch die Wörter "der gefrorene oder gekühlte Pürzel" ersetzt.

- In Nummer 6.1.3 Satz 2 werden nach dem Wort "Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung" die Wörter "sowie der gültige Jagdschein" eingefügt.
- 5. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 - "8 Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Vorschrift."

- Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und die Angabe "30. April 2021" durch die Angabe "30. April 2022" ersetzt.
- 7. In Anlage 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"Anlage 1

(zu den Nummern 6.1.1 Satz 2, 6.1.2 Satz 1 und Nummer 8)

Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Erlegung von Schwarzwild im Rahmen der ASP-Vorbeugung"

- 8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

"Anlage 2

(zu den Nummern 6.1.1 Satz 2, 6.1.3 Satz 1 und Nummer 8)

Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Einsatz von brauchbaren Jagdhunden auf revierübergreifenden Ansitzdrückjagden im Rahmen der ASP-Vorbeugung"

b) Der Text über der Unterschriftsleiste wird wie folgt gefasst:

"Mit der Abgabe des Antrages sind eine Kopie der Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung des Hundes/der Hündin sowie eine Kopie des gültigen Jagdscheins dem Forstamt/Nationalparkamt zu übergeben.

Mit meiner Unterschrift habe ich zur Kenntnis genommen, dass ab einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro/ Person/Jahr eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt besteht."

^{*} Ändert VV vom 1. Dezember 2017; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 15

9. In Anlage 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"Anlage 3

(zu den Nummern 6.1.1 Satz 2, 6.1.4 Satz 1 und Nummer 8)

Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Fund von Fallwild, Unfallwild oder das Erlegen von krankem Schwarzwild unter Bereitstellung von Probenmaterial und der Beseitigung des Schwarzwild-Tierkörpers im Rahmen der ASP-Vorbeugung"

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie zur Förderung der Löschwasserversorgungssysteme (Löschwasserförderrichtlinie – LöschWFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 17. April 2021 – VI 210 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 13

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Europa sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Versorgung der Freiwilligen Feuerwehren mit Löschwasser.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des D Globalvolumens im Strategiefonds M-V besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens nach vorgegebenen Projektauswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen können für Vorhaben gewährt werden, mit denen Löschwasserversorgungssysteme neu errichtet, erweitert oder grundhaft erneuert werden, zum Beispiel
 - a) die Reaktivierung oder Schaffung von Löschwasserteichen.
 - b) der Bau von Zisternen und Löschwasserbrunnen,
 - c) der Bau von Wasserentnahmestellen an Gewässern.
- 2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen auf Waldflächen nach § 2 des Landeswaldgesetzes.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift werden nur für Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die vor Antragseingang noch nicht begonnen worden sind. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO M-V kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigen.

- 4.3 Zuwendungen unter 1 000 Euro pro Vorhaben nach Antragsprüfung werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf einen Höchstbetrag von 30 000 Euro je Vorhaben begrenzt.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Anlage, Erweiterung und Modernisierung von Löschwasserversorgungssystemen.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind
 - die Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
 - Personalkosten für Vorhaben, die mit vorhandenem kommunalen und vereinseigenen Personal umgesetzt werden können,
 - Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen,
 - Vorhaben der laufenden Unterhaltung und
 - Finanzierungskosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Auf die Pflicht zur Einhaltung der entsprechenden DIN (künstlich angelegte Löschwasserteiche nach DIN 14210 [in der jeweils gültigen Fassung], Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 [in der jeweils gültigen Fassung], unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 [in der jeweils gültigen Fassung]) wird im Bewilligungsbescheid verwiesen.
- 6.2 Auf die Einhaltung der Vergaberechtsvorschriften wird verwiesen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 7.1.2 Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks "Förderantrag" bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

einzureichen.

Die entsprechenden Vordrucke zum Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren stehen zum Download auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.wald-mv.de) zur Verfügung.

- 7.1.3 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ein Lageplan des Löschwasserversorgungssystems oder Ausdruck einer anderen geeigneten Kartendarstellung,
 - ein Nachweis des Eigentums an dem Grundstück (zum Beispiel Grundbuchauszug),
 - c) ein Finanzierungsplan,
 - d) Erklärung zur Tragfähigkeit der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten (zum Beispiel Eigenerklärung),
 - e) RUBIKON-Auszug,
 - f) eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde,
 - g) Erklärung, dass notwendige Stellungnahmen weiterer Behörden (zum Beispiel untere Naturschutzbehörde) vorliegen.

- 7.1.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.1.5 Die Auswahl gemäß Projektauswahlkriterien erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (am 15. des jeweiligen Monats) vorliegenden Anträgen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von der Nummer 7.2 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO M-V, Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften als Vorschuss in einer Summe auf der Grundlage der bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Mittelanforderung unter Verwendung des Vordrucks "Mittelanforderung".

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordrucks "Verwendungsnachweis" nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. November 2021 außer Kraft.

Listennachfolger der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 8. April 2021

Frau Maika Friemann-Jennert hat am 7. April 2021 den Verzicht auf ihr Landtagsmandat erklärt und ist mit Ablauf des 7. April 2021 aus dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgeschieden

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat mich gebeten, die nachrückende Person in den Landtag Mecklenburg-Vorpommerns zu bestimmen. Als Listennachfolger der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands habe ich nach § 46 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Herrn Thomas Grote, wohnhaft in 23936 Rüting, OT Diedrichshagen,

bestimmt.

Herr Grote hat das Mandat am 8. April 2021 angenommen und ist somit seit dem 8. April 2021 Mitglied des 7. Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst für das Kalenderjahr 2021

Bekanntmachung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 6. April 2021 – 2202-E 2-3 –

Die Ausbildungskapazität für die Pflichtstation in der Zivilrechtspflege wird gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung über die Beschränkung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes – KapVO) vom 24. März 1993 (GVOBI. M-V S. 227), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1995 (GVOBI. M-V 1996 S. 52) für die Einstellungstermine 1. Juni und 1. Dezember des Jahres 2021 auf jeweils 87 Ausbildungsplätze festgesetzt.